



Versicherungsschutz während des Vorpraktikums

Dem Studium muss eine mindestens sechswöchige, fachpraktische Tätigkeit als Zulassungskriterium für das Studium vorausgehen. Ausbildungsziele und -inhalte dieses Praktikums sollten gegenüber dem Studienziel einschlägig sein. Das Vorpraktikum wird vor dem Studienbeginn absolviert und kann grundsätzlich nicht verschoben werden. Einschlägige Berufspraxis oder eine entsprechende Berufsausbildung kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Über die inhaltlichen Anforderungen an dieses Vorpraktikum erteilt das Studierenden-Service-Zentrum Auskünfte!

1. Unfallversicherung

Während dem Vorpraktikum besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Diese Regelung gilt aber nur für Praktika im Inland! **Für Auslandspraktika besteht daher grundsätzlich kein Unfallversicherungsschutz. Auskünfte hierzu erteilt das Personalbüro der jeweiligen Praktikantenstelle im Ausland.**

2. Kranken- und Pflegeversicherung

Bei einem Vorpraktikum *ohne Entgelt* besteht eine Versicherungspflicht lediglich für Arbeitnehmer. Diese können u. U. versicherungspflichtig als Praktikant werden, wenn für sie eine Familienversicherung nicht möglich ist. Bei einem vorgeschriebenen Vorpraktikum ohne Entgelt sollten Sie sich mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen, um den weiteren Versicherungsschutz zu klären. Bei einem Vorpraktikum *mit Entgelt* wird der Praktikant versicherungspflichtig. **Bei einem Aufenthalt im Ausland (z.B. bei einem Auslandspraktikum) besteht meistens kein Versicherungsschutz;** es sollte daher eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden.

3. Haftpflichtversicherung

Für Personen- und Sachschäden, die der Studierende im Zusammenhang mit dem Studium verursacht, haftet der Student nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Es wird deshalb empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um vor Ansprüchen geschützt zu sein.

4. Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung

Bei einem Vorpraktikum mit und ohne Entgelt wird der Student versicherungspflichtig. Versicherungsfreiheit kommt nicht in Betracht, weil es sich bei einem derartigen Praktikum um eine Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung handelt und die Regelungen über Versicherungsfreiheit (z.B. bei geringfügigen Beschäftigungen) nicht anwendbar sind.